

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*
vom 11. April 2017

5323 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der Verordnung
über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr
(Angebotsverordnung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2016 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 11. April 2017,

beschliesst:

Minderheitsantrag Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss:

Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Die Änderung vom 7. Dezember 2016 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988 wird genehmigt.

* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Bruno Fenner, Dübendorf; Thomas Forrer, Erlenbach; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. April 2017

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Rosmarie Joss	Franziska Gasser

Anhang

**Verordnung
über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr
(Angebotsverordnung)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr vom 14. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

- b. Ausnahmen
- § 4 a. ¹ In Ausnahmefällen gilt der Wert gemäss § 4 Abs. 3 lit. b auch für Haltestellen von Linien, die der Feinerschliessung dienen.
- ² Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Erschliessung
- unverhältnismässige Kosten verursacht oder
 - den Grundsätzen der Netzgestaltung zuwiderläuft.
- ³ Neuerschliessungen können in allen Angebotsbereichen von wirtschaftlichen Kriterien abhängig gemacht werden. Die Wirtschaftlichkeit bestimmt sich insbesondere nach der Nachfrage, den Betriebskosten und der Eigenwirtschaftlichkeit.

Marginalie zu § 5:

c. zusätzliche Verbindungen

*Vor Titel «III. Angebot für mobilitätsbehinderte Personen» einzufügen:*Kursangebot
an Samstagen
und Sonntagen

§ 13 a. Das Kursangebot gemäss §§ 11–13 kann an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen in Siedlungsgebieten gemäss § 4 Abs. 1 herabgesetzt oder vollständig eingestellt werden, wenn die Summe aus Einwohnerzahl und der Anzahl an diesen Tagen in der Regel belegter Arbeits- und Ausbildungsplätze weniger als 300 beträgt.

§ 13 a wird zu § 13 b.